

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

(Gesamtfassung mit eingearbeiteter 1. Änderungssatzung)

Der Markt Bad Hindelang erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) **den Hauptausschuss, zugleich Werkausschuss (Art. 88 Abs. 2 GO)**
bestehend aus der ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) **den Bauausschuss,**
bestehend aus der ersten Bürgermeisterin als Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) **den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 Abs. 2 GO),**
bestehend aus einem ehrenamtlichen Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Besetzung sonstiger Gremien

(1) Für vorübergehende Angelegenheiten können vom Marktgemeinderat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Kommissionen aus seiner Mitte berufen werden.

(2) Für Angelegenheiten des Tourismus wird ein Tourismusbeirat mit beratender Funktion gebildet. Diesem Gremium können Mitglieder des Marktgemeinderats sowie andere Personen angehören. Der Tourismusbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Zusammensetzung des Tourismusbeirats regelt der Marktgemeinderat mit Beschluss.

(3) Für Angelegenheiten der Kultur wird ein Kulturbeirat mit beratender Funktion gebildet. Diesem Gremium können Mitglieder des Marktgemeinderats sowie andere Personen angehören. Der Kulturbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Zusammensetzung des Kulturbeirats regelt der Marktgemeinderat mit Beschluss.

§ 4
Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Vorsitzende des Marktgemeinderates und Leiterin der Gemeindeverwaltung. Sie ist Beamtin auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der zweite oder dritte Bürgermeister oder die zweite oder dritte Bürgermeisterin sind Ehrenbeamte.

§ 6
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Referenten).

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 7
Entschädigung für besondere Tätigkeiten

(1) Der vom Marktgemeinderat bestellte Feuerwehrreferent erhält eine jährliche Entschädigung von 300 €.

(2) Der vom Marktgemeinderat bestellte Jagd-, Fischerei- und Forstreferent erhält eine jährliche Entschädigung von 800 €.

§ 8
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08. Mai 2014 außer Kraft.



Bad Hindelang, 08.05.2020


Dr. Sabine Rödel
Erste Bürgermeisterin